

29.11.91

V

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte
(Personalstärkegesetz - PersStärkeG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 15. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 12/1564 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über die Verminderung der
Personalstärke der Streitkräfte
(Personalstärkegesetz - PersStärkeG)
- Drucksache 12/1269 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.91

Erster Durchgang: Drs. 477/91

Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz - PersStärkeG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Dienstrecht

§ 1

(1) Die besonderen Altersgrenzen des § 45 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und Abs. 3 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), nach denen Berufssoldaten in den Ruhestand versetzt werden können, werden für die Jahre 1993 bis 1998 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Berufsunteroffiziere die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
2. für die Offiziere des Truppendienstes
 - a) für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres,
 - b) für Majore die Vollendung des vierundfünfzigsten Lebensjahres,
 - c) für Oberstleutnante die Vollendung des sechsundfünfzigsten Lebensjahres,
 - d) für Obersten die Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres,
3. für die Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Vollendung des zweiundfünfzigsten Lebensjahres.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann abweichend von § 44 Abs. 2 des Soldatengesetzes die Versetzung in den Ruhestand von dem Ablauf des Monats an erfolgen, in dem die Altersgrenze überschritten wird. Dem Berufssoldaten ist wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, daß seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung muß ihm wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(3) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 2

(1) In den Jahren 1992 bis 1994 können Berufssoldaten, die das 48. Lebensjahr vollendet haben und die der Laufbahngruppe der Unteroffiziere oder der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes an-

gehören, auf ihren schriftlichen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. dies im dienstlichen Interesse liegt,
2. eine andere angemessene Verwendung nicht möglich ist und
3. die Dienstzeit bis zu einer frühestmöglichen Zuruhesetzung wegen Überschreitens der besonderen Altersgrenze noch mindestens ein Jahr beträgt.

(2) Berufssoldaten in den Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes, der Offiziere des Sanitätsdienstes, der Offiziere des Militärmusikdienstes und der Offiziere des militärgeographischen Dienstes können nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie der allgemeinen Altersgrenze unterliegen, muß die Zuruhesetzung mindestens ein Jahr vorher erfolgen.

(3) Die Zuruhesetzung kann jeweils zum Ablauf eines Monats verfügt werden. Die Entscheidung muß dem Soldaten wenigstens drei Monate vor dem Tage des Ausscheidens zugestellt werden.

(4) § 44 Abs. 6 Satz 1 bis 3 und Abs. 7 sowie § 51 Abs. 1, 3 und 5 des Soldatengesetzes gelten entsprechend.

§ 3

(1) Beantragt ein Berufssoldat die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit, kann dem Antrag bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses stattgegeben werden. Dies gilt auch, wenn die Dienstzeit abweichend von § 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Soldatengesetzes auf mehr als fünfzehn Jahre oder bei einem Unteroffizier über dessen vierzigstes Lebensjahr hinaus festgesetzt werden muß.

(2) Die Umwandlung ist ausgeschlossen, wenn eine Dienstzeit von zwanzig Jahren überschritten wird.

(3) Die Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen. Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

(4) Bei der Umwandlung müssen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 des Soldatengesetzes nicht vorliegen.

§ 4

(1) Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.

(2) Die verkürzte Dienstzeit muß die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.

Dies gilt nicht, wenn der Soldat auf seinen Anspruch auf Berufsförderung während der Dienstzeit unwiderruflich verzichtet.

ABSCHNITT II

Versorgung

§ 5

Die Versorgung der von Abschnitt I erfaßten Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 6

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) In den Fällen der §§ 1 und 2 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat in den Fällen des § 2 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Satz 1 um die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

(3) Darüber hinaus gelten die § 26 Abs. 2 und § 94 b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(6) § 54 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Regelungen der Absätze 2 bis 5 den in § 54 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes genannten Vorschriften gleichstehen,
2. die Versetzung in den Ruhestand nach § 2 als Versetzung in den Ruhestand nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes gilt.

§ 7

(1) Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten unbeschadet der Regelung des § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes einen einmaligen Ausgleich für die Anzahl der Monate, um die die Versetzung in den Ruhestand vor dem Zeitpunkt liegt, von dem an die Berufssoldaten nach § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 und 3 des Soldatengesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in den Ruhestand hätten versetzt werden können. Der Ausgleich beträgt bei einer Vorverlegung der Zuruhesetzung um

einen bis drei Monate	eintausend Deutsche Mark,
vier bis sechs Monate	zweitausend Deutsche Mark,
sieben bis elf Monate	dreitausend Deutsche Mark,
zwölf und mehr Monate	viertausend Deutsche Mark.

(2) Für Berufssoldaten, die nach § 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung. Darüber hinaus gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Mehrbetrag, der auf der Weitergewährung der Besoldung anstelle von Ruhegehalt beruht, insgesamt viertausend Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

§ 8

In den Fällen der Umwandlung des Dienstverhältnisses nach § 3 und der Verkürzung der Dienstzeit nach § 4 ist für die Versorgung die neu festgesetzte Dienstzeit als Soldat auf Zeit maßgebend.

ABSCHNITT III

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

29.11.91

V

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte
(Personalstärkegesetz - PersStärkeG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 58. Sitzung am 15. November 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz - PersStärkeG) - Drucksachen 12/1269, 12/1564 - die beiliegenden EntschlieBungen

1. in Drucksache 12/1564 - Nummer II der Beschlußempfehlung -
2. Drucksache 12/1566

angenommen:

I. Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) so geändert werden könne, daß auch das Dienstverhältnis von Offizieren des Militärfachlichen Dienstes (OffzMilFD) in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt werden kann.

II. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz - PersStärkeG) wird die Bundesregierung bis Ende Februar 1992 um Prüfung, wie eine Tätigkeit des betroffenen Personenkreises im Bereich des öffentlichen Dienstes erleichtert werden kann, und um Vorlage entsprechender Gesetzesvorschläge gebeten. Hier sind Anreize auf der Grundlage folgender Modelle in Betracht zu ziehen, die bis zum 31. Dezember 1994 befristet werden sollten:

1. Bei Ausscheiden aus dem Soldatenverhältnis mit Versorgung und anschließender Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis im öffentlichen Dienst:
 - 1.1 - Anhebung der Hinzuverdienstgrenze (z. B. auf 130 % der früheren Dienstbezüge),
 - 1.2 - Ausgleich wegen der mit dem Tätigkeitswechsel verbundenen besonderen Belastungen,
 - 1.3 - reise- und umzugskostenrechtliche Ausgleichsmaßnahmen,
 - 1.4 - Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

2. Maßnahmen zur Erleichterung eines Statuswechsels in das Beamtenverhältnis. Zu denken ist hier insbesondere an:
 - 2.1 - Ergänzung der Laufbahnvorschriften,
 - 2.2 - im übrigen Maßnahmen entsprechend Nummer 1.2 bis 1.4.
3. Entpflichtung aus dem Soldatenverhältnis unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze der Berufssoldaten bei gleichzeitiger Übernahme einer Tätigkeit z. B. als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst in Bund, Ländern oder Gemeinden. Hierbei könnten in Betracht gezogen werden:
 - 3.1 - Höchstgrenze für das Gesamteinkommen (Soldatenbezüge zuzgl. Verwendungseinkommen), z. B. 130 v. H. der früheren Dienstbezüge,
 - 3.2 - im übrigen Maßnahmen entsprechend Nr. 1.2 bis 1.4.
4. Soweit das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung und der Justiz in den neuen Bundesländern vom 08. April 1991 (BT-Drs. 12/347) anzuwenden ist, hat dieses Vorrang.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß sich die Verwaltungen mit Personalbedarf um die anderweitige Beschäftigung des betr. Personenkreises nachhaltig bemühen.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streit-
kräfte

(Personalstärkegesetz - PersStärkeG)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. November 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.